

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben. Wählbar sind nur anwesende Mitglieder oder solche, die zuvor ihre Zustimmung zur Wahl bekundet haben. Sobald mehr als zwei Kandidaten für eine Position vorgeschlagen werden, kann auf Antrag geheim gewählt werden.

Bei vorzeitigem ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen.

- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Schriftführer zu unterziehen ist.
- f) Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabenbereiche seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden und weitere sachverständige Personen beratend hinzuzuziehen.
- g) Ehrenvorsitzender soll werden, wer sich um die Leitung und Führung des Vereins besonders verdient gemacht hat.
- h) Vorstandsmitglieder scheidern aus dem Vorstand aus zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, können demzufolge nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### **§ 13 - Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Entwurf der Satzungsänderung ist zwei Wochen vorher den Mitgliedern mitzuteilen.

#### **§ 14 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfordert mindesten Zweidrittel der Mitglieder, welche mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Im Falle der Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung satzungsgemäß mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

#### **§ 15 - Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei steuerschädlicher Änderung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beerfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

- a) Über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereines betreffen.
- b) Über Verwendung des Vermögens des Vereins bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung durchgeführt werden. Das gilt ebenso für Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens.

**Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung  
am 03. April 2001 beschlossen.**

**Verkehrs- und Gewerbeverein Beerfelden e.V.**

# Satzung

des Verkehrs- und Gewerbevereins Beerfelden e.V.



- geänderte Fassung vom 03. April 2001 -

## § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„ Verkehrs- und Gewerbeverein Beerfelden „

Er hat seinen Sitz in Beerfelden und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt die Bezeichnung „ Verkehrs- und Gewerbeverein Beerfelden e.V. „, Gerichtsstand ist Michelstadt/Odenwald.

## § 2 - Aufgaben und Ziele

Der Verein ist ein unparteiischer Zusammenschluss von Beherbergungsbetrieben, der Handel- und Gewerbetreibenden, von Förderern und Gönnern sowie industrieller Unternehmen in der Stadt Beerfelden. Er nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen, Verbänden und ähnlichen Institutionen wahr. Er berät seine Mitglieder und hält Fühlungen mit anderen Vereinen und Verbänden, die die gleichen Interessen verfolgen. Der Verein arbeitet für das Gemeinwohl der Stadt Beerfelden und will durch seine Tätigkeit dazu beitragen, das Leben und Wohnen in Beerfelden lebenswerter zu machen; er setzt sich ein für die Pflege und Erhaltung der Stadt und der sie umgebenden Landschaft, die Erschließung heimatischer Schönheiten, die Pflege der Heimatkunde und des heimatischen Brauchtums. Weiterer Aufgaben des Vereins ist es, den Tourismus zu fördern.

## § 3 - Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt Gemeinnützige Zwecke. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

## § 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 - Mitgliedsarten

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

## § 6 - Ordentliche Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres.
- c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn Vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Der Ausschluss durch den Vorstand muss bei einer Vorstandssitzung als Tagesordnungspunkt aufgeführt und mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

## § 7 - Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied beschließen, wenn es sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über die Ernennung wird dem Mitglied eine Urkunde vom Vorstand ausgestellt.

## § 8 - Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragssatzung an den Verein, nach Möglichkeit durch Abbuchungsauftrag, zu entrichten. Die Änderung der Beitragshöhe erfolgt mit Mehrheit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Unabhängig vom Tage des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.

## § 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

## § 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 11 - Die Mitgliederversammlung

- a) Eine Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder diese schriftlich mit Angaben der Verhaltensgegenstände beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zeit der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (laut BGB) folgende Punkte enthalten:
  - 1. Jahresbericht
  - 2. Verlesung des Protokolls des Vorjahres
  - 3. Jahreskassenbericht
  - 4. Rechnungsprüfungsbericht
  - 5. Entlastung des Vorstandes
  - 6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - 7. Wahl der Kassenprüfer
  - 8. Bearbeitung vorliegender Anträge
  - 9. VerschiedenesÜber die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 - Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer zugleich auch Geschäftsführer (dieses Personalunion kann auch getrennt werden),
  - dem Rechner,
  - dem stellvertretenden Rechner,
  - dem Bürgermeister Kraft seines Amtes,
  - und bis zu 15 weiteren Beisitzern.
- b) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer zugleich auch Geschäftsführer (dieses Personalunion kann auch getrennt werden) und der Rechner bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (laut BGB), soweit erforderlich nach Maßgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.